



Amtsblatt Landkreis Goslar

30/22 vom 18. August 2022

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Die Kreiswahlleiterin des Landtagswahlkreises 13 – Goslar	3
Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)	5
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung).....	5
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	13
Bekanntmachungen	13
Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i.O.	13
Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Wildemann.....	14
LANDKREIS GÖTTINGEN.....	16
Bekanntmachungen	16
Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	16

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Die Kreiswahlleiterin des Landtagswahlkreises 13 – Goslar

Nach § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.08.2022 die nachstehend aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 im Wahlkreis - 13 - Goslar - zugelassen hat:

1. Willeke, Christoph Dietrich Erich Robert

Landwirt

Geb. 1997, Goslar

Wohnhaft in Bad Harzburg

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

2. Hertrampf, Stefanie

Angest. i. öffentl. Dienst

Geb. 1979, Salzgitter

Wohnhaft in Bad Harzburg

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

3. Degen, Fabian

Angest. i. öffentl. Dienst

Geb. 1981, Bad Harzburg

Wohnhaft in Goslar

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4. Pfau, Susanne

Staatl. gepr. Kosmetikerin

Geb. 1979, Göttingen

Wohnhaft in Bad Harzburg

Freie Demokratische Partei (FDP)

6. Plettner-Voigt, Uta Peggy

Zahnmed. Fachangest.

Geb. 1969, Osterwieck

Wohnhaft in Goslar

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

7. Eyssen, Volker Karl
Dipl.-Ing. (TU)
Geb. 1954, Gladbeck
Wohnhaft in Salzgitter
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)

14. Schlue, Stefan
Groß- u. Außenhandelskaufm.
Geb. 1968, Goslar
Wohnhaft in Bad Harzburg
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

24. Reese, Simone
Angest. i. öffentl. Dienst
Geb. 1966, Wolfenbüttel
Wohnhaft in Liebenburg
Einzelbewerberin Reese

Goslar, den 12.08.2022

Gez.

Regine Breyther

Kreiswahlleiterin

Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) – in der derzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 die Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) beschlossen:

Goslar, 28.07.2022

Gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen (mitreisende Personen) durch Taxen, die vom Landkreis Goslar zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet des Landkreises Goslar. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jede taxiführende Person und jedes Unternehmen die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – in der zurzeit gültigen Fassung – durchzuführen.

(3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Die mitreisende Person ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

(4) Die Fahrten sind auf dem direkten und kürzesten Weg durchzuführen. Sofern dabei ein anderes als das zum Landkreis Goslar gehörende Gebiet (Pflichtfahrgebiet) durchfahren wird, unterliegt die Fahrt dennoch dieser Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe (§ 3),
- b) ggf. einem Anfahrtentgelt zur bestellenden Person (§ 4),
- c) einem Entgelt für die Fahrleistung (§ 5),
- d) ggf. einem Zuschlag (§ 6) und
- e) ggf. einem Entgelt für Wartezeiten (§ 7).

(2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde (z. B. Krankentransporte).

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt

- a) werktags, Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag) 4,50 €

In diesem Grundentgelt ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 32,26 m sowie eine Wartezeit von 10,00 Sekunden enthalten.

- b) werktags, Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht)
sowie sonn- und feiertags 4,90 €

In diesem Grundentgelt ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m sowie eine Wartezeit von 10,00 Sekunden enthalten.

§ 4

Anfahrtsentgelt zur bestellenden Person

- (1) Das Anfahrtsentgelt beträgt je gefahrenem Kilometer 1,20 €
sofern sich die Einsteigstelle und die Aussteigstelle außerhalb der Stadt oder der Gemeinde, bei Städten mit mehreren Stadtteilen oder bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Stadtteils oder des Ortsteils liegen, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
- (2) Die taxiführende Person hat die bestellende Person auf die Erhebung des Anfahrtsentgelts vor Fahrtantritt hinzuweisen.
- (3) Stadtteile und Ortsteile im Sinne dieser Verordnung sind nur die, die als solche in den Hauptsatzungen der Städte/Gemeinden bezeichnet sind.

§ 5

Fahrleistung

Die Fahrleistung beträgt

- (1) werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag)
- a) bis 3.000 m je 32,26 m 0,10 €
- b) ab 3.000 m je 37,04 m 0,10 €
- (2) werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie sonn- und feiertags
- a) bis 3.000 m je 33,33 m 0,10 €
- b) ab 3.000 m je 37,04 m 0,10 €

§ 6

Zuschlag

- (1) Bei der Bestellung für Fahrten in Kraftfahrzeugen mit mehr als vier Fahrgästen (Großraumtaxi) beträgt der Zuschlag 10,00 €
- (2) Der Zuschlag ist auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.

§ 7

Entgelt für Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit – bedingt durch den Fahrauftrag – beträgt je 10,00 Sekunden 0,10 €
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 8

Berechnung des Beförderungsentgeltes

Einzelbestandteile Beförderungsentgelt	Entgelt ab 01.10.2022
1. Grundentgelt (§ 3) <ul style="list-style-type: none"> • werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag) • werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie sonn- und feiertags 	4,50 € 4,90 €
2. Ggf. Anfahrtentgelt (§ 4) <ul style="list-style-type: none"> • je gefahrenem km 	1,20 €
3. Fahrleistung (§ 5) <p>werktags 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 3 km (0,10 € je 32,26 m) • ab 3 km (0,10 € je 37,04 m) <p>werktags 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie sonn-/feiertags</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 3 km (0,10 € je 33,33 m) • ab 3 km (0,10 € je 37,04 m) 	3,10 €/km 2,70 €/km 3,00 €/km 2,70 €/km
4. Ggf. Zuschlag (§ 6) <ul style="list-style-type: none"> • mehr als vier Fahrgäste einmalig 	10,00 €
5. Ggf. Entgelt für Wartezeiten (§ 7) <ul style="list-style-type: none"> • 0,10 € je abgelaufene 10,00 Sekunden 	0,60 €/Min. bzw. 36,00 €/Std.

6. Beispiele	
a) Tag, 5 km, 4 Personen	a) $4,50 \text{ €} + (3 \text{ km} \times 3,10 \text{ €}) + (2 \text{ km} \times 2,70 \text{ €}) = 19,20 \text{ €}$
b) Nacht, 10 km, 5 Personen, Zuschlag	b) $4,90 \text{ €} + (3 \text{ km} \times 3,00 \text{ €}) + (7 \text{ km} \times 2,70 \text{ €}) + 10,00 \text{ €} = 42,80 \text{ €}$
c) Nacht, 12 km, 3 Personen, Wartezeit 5 Min.	c) $4,90 \text{ €} + (3 \text{ km} \times 3,00 \text{ €}) + (9 \text{ km} \times 2,70 \text{ €}) + (5 \text{ Min.} \times 0,60 \text{ €/Min.}) = 41,20 \text{ €}$

§ 9

Fahrpreisanzeiger

(1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraft-fahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) – in der zurzeit geltenden Fassung). Das gilt nicht für die Berechnung von Sondervereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und für ein ggf. zu erhebendes Anfahrtsgeld im Sinne von § 4.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.

(3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzug) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmen als auch der taxiführenden Person.

(4) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, einem evtl. Anfahrtsgeld, einem evtl. Zuschlag und einem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen (§ 5).

(5) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Für Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, gelten die bislang gültigen Verordnungen weiter.

§ 10

Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe

Die mitreisende Person ist verpflichtet, dem Taxenunternehmen im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch sie oder durch die von ihr mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

§ 11

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich direkt nach Fahrtende zu entrichten. In

begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.

(2) Tritt die bestellende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat sie das Grundentgelt zu entrichten. Ist die Anfahrt zur bestellenden Person oder zum Bestell-ort bereits durchgeführt, so ist diese zuzüglich nach § 4 Abs.1 zu berechnen; § 3 gilt entsprechend. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn die bestellende Person mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

(3) Der mitreisenden Person ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

(4) Wenn die mitreisende Person nicht über passende Zahlungsmittel verfügt und die taxiführende Person der Taxe Geldscheine unverhältnismäßig hohen Wertes nicht wechseln kann, ist die taxiführende Person berechtigt, der mitreisenden Person anstelle des Wechselgeldes zu-nächst eine Gutschrift auszustellen. Diese Gutschrift muss neben der Angabe des Namens und der Anschrift des Taxenunternehmens, des amtlichen Kennzeichens und ggf. der Ordnungsnummer der Taxe, Datum und deutlich lesbare Unterschrift der taxiführenden Person enthalten. Sache der mitreisenden Person ist es, das Wechselgeld gegen Einlösen der Gutschrift bei dem Taxenunternehmen abzuholen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von anderen Gegenständen als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxe dafür ausreichen.
- (3) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.
- (4) Assistenzhunde, die betroffene Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- (5) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und der mitreisenden Person auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Verordnung außer Kraft.

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Altenau- Schulenberg i.O.

Am Montag, 29.08.2022 um 18:00 Uhr

findet in der Kurgastzentrum Altenau, Hüttenstraße 9, 38707 Altenau

eine Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i.O. statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.05.2022
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 7 Bestellung eines Kuhhirten für die Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O.

8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 18.08.2022

Der Ortsbürgermeister

gez. Alexander Ehrenberg

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Wildemann

Am Donnerstag, 01.09.2022 um 18:00 Uhr

findet in der Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Wildemann, Bahnhofstraße 9, 38709 Wildemann

eine Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Wildemann statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.06.2022
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen

- 8 Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Ortsratsfraktion - Sicherung und Erwerb
des Grundstücks der ehemaligen Kutscherstube in Wildemann 107/2022

- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 18.08.2022

Der Ortsbürgermeister
gez. Arno Schmidt

LANDKREIS GÖTTINGEN

Bekanntmachungen

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Der Kreiswahlleiter

für die Wahlkreise, 12 Göttingen/Harz, 14 Duderstadt und 15 Göttingen/Münden

Gemäß § 22 Abs. 10 NLWG gebe ich bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 12- Göttingen/Harz, 14 - Duderstadt und 15 - Göttingen/Münden für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 in seiner Sitzung am 12.08.2022 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Wahlkreis 12 Göttingen/Harz:

(Wahlvorschlagsnummer, Bewerber/-in, Name der Partei und Kurzbezeichnung)

- 1 Saade, Alexander Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
 Polizeibeamter
 Geboren 1976 in Osterode am Harz
 37520 Osterode am Harz

- 2 Henkel, Stefan Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
 CDU
 Niederlassungsleiter
 Geboren 1980 in Osterode am Harz
 37412 Hörden am Harz

- 3 Mackensen, Almut BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
Agraringenieurin
Geboren 1965 in Braunschweig
37520 Osterode am Harz
- 4 Abo Hamoud, Ali Freie Demokratische Partei FDP
Student
Geboren 1995 in Hama - Syrien
38678 Clausthal-Zellerfeld
- 5 Froböse, Stephan Georg Alternative für Deutschland AfD
Privatier
Geboren 1987 in Einbeck
37154 Northeim
- 6 Förhrke, Jannik DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.
Student
Geboren 2001 in Herzberg am Harz
37197 Hattorf am Harz
- 7 Winkel, Gabriele alias Main, Margaretha Basisdemokratische Partei Deutschland
Landesverband Niedersachsen dieBasis
Krankenschwester / Buchautorin
Geboren 1962 in Bad Oldesloe
37431 Bad Lauterberg im Harz

Göttingen, 16.08.2022

gez.

Marcel Riethig